

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenburgenstraße 1
Fernruf: B 36 5 20 - Postcheckkonto 129.821

Durchschrift.

124

VI

Betrifft: Rückstellungssache
Johanna Czernin-Morzin-
Deutsches Reich.

Von der Parteieinsicht
ausgeschlossen.

Herrn

Dr. Alexander Bayr, Rechtsanwalt

in München.

Fürstenfelderstr. 10/11

Sehr geehrter Herr Doktor!

Die Prokuratur beehrt sich, den Eingang Ihrer Schreiben vom 23. und 24. März 1953, sowie das dem letzteren beiliegenden Honorarsatz zu bestätigen. Sie muss sich allerdings gestatten, Sie auf einen Ihnen bei der Bewertung des Streitgegenstandes unterlaufenen Irrtum aufmerksam zu machen:

Die Prokuratur hat in dem an Euer Wohlgeboren gerichteten Schreiben vom 12. März 1953 wohl erwähnt, dass nach der Darstellung des Grafen Czernin diesem vor dem Jahre 1938 ein Kaufangebot auf 1 Mill. S gemacht worden sein soll. Diese Erwähnung musste jedoch nur in Zusammenhang mit der Darstellung des Sachverhaltes gegeben werden, während für die Bewertung im Prozess bzw. für die daraus entstehenden Anwaltskosten nur der vom Antragsteller angegebene Streitwert massgeblich ist.

Dieser Streitwert beträgt nun in dem bei der Rückstellungskommission anhängigen Verfahren, in dessen Verlauf auch die Beweistagsatzung in München hätte stattfinden sollen, 10 Millionen österreichische Schillinge. Der Streitwert wäre danach unter Berücksichtigung des letzten Umrechnungskurses der Österr.

Nationalbank (100 DM = 546 S) 1,831.000 DM.

Sie werden eingeladen, Ihre Kostenforderung nunmehr unter Berücksichtigung dieses Streitwertes bekanntzugeben.

Die Prokurator wäre Ihnen verbunden, wenn Sie ~~ihre~~ vorausgesetzt, dass dies ohne Erhöhung der Vertretungskosten geschehen kann - bei dieser Gelegenheit auch den Namen und die Anschrift des von Ihnen ausgeforschten Zeugen und annähernd das Beweisthema, ~~auszusagen~~ über welches er/in der Lage sein sollte, bekanntgeben wollten.

(Sollte eine Vernehmung dieses Zeugen in München im Laufe des in Rede stehenden Verfahrens erforderlich werden, so würde die Prokurator beim Bundesministerium für Finanzen die Beiziehung von Euer Wohlgeboren abermals anregen.)

Finanzprokurator,
Wien, am 1. April 1953.
Der Prokuratorspräsident:
Dr. Stein e.h.

Finanzprokurator

Wien, I. Rosenbursenstraße 4
Fernruf B 36-3-20
Postscheckkonto Nr. 129.821

Zl. 17.114/53 ✓
VI

1 Beilage.

Wien, am 1. April 1953.

Dem

Bundesministerium für Finanzen
Sektion Vermögenssicherung

z. Zl. 154.244/16-32/53 zur vorläufigen Information vorgelegt.

Finanzprokurator,
Der Prokuratorspräsident:

Erläutert mit Zl.

154.244/26-32/53

Dr. Stein

154.244/26 o. Wahlen.

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 3. APR. 1953
Zl. 154.244/27 Beilg. 1

Wahlen

Dr. Alexander Bayer

Rechtsanwalt

beim Bayer. Obersten Landesgericht,
beim Oberlandesgericht München
und den Landgerichten I und II

Postcheckkonto: München Kto. Nr. 23700

Bankkonto:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank
Nr. 1382 Zweigstelle Rindermarkt

Telefon 2 07 47
Schranksfach 47

Durch Eilboten!

D-1/5768/140

MÜNCHEN 2, den 7.4.53.
Fürstenfelder Straße 10/II (Ecke Sendlinger Str.)

Allg. Eilb.

Tote sprechen

An die

Finanzprokurator Wien,
zu Händen des Herrn Präsidenten
Dr. Viktor S t e i n

W i e n I.,

Rosenbursenstr. 1

Finanzprokurator in Wien

Eing. 9. APR. 1953

Bl. 18758

Betr.: Rückstellungssache
Jaromir Czernin-Morzin ./ Deutsches Reich.

Hochverehrter Herr Präsident!

2564

In obiger Angelegenheit gestatte ich mir,
den Eingang des Schreibens der Finanzprokurator vom 1.4.53 höflich
zu bestätigen. Da ich die Akten selbst nicht mehr in die Hände
bekam, bitte ich, den mir unterlaufenen Irrtum bezüglich der Höhe
des Streitwertes zu entschuldigen. Ich musste bei gegebener
Sachlage aus den Schreiben der Finanzprokurator Wien an Herrn
Generalkonsul Dr. A f u h s annehmen, dass sich der Streitwert
auf 1,000.000.-- Dollar = DM. 4,200.000.-- belaufen würde. Die
neue Honorarnote, umgestellt auf den Streitwert von DM. 1,831.000.--,
darf ich anliegend beifügen.

Zur Sache selbst gestatte ich mir noch folgende
Ausführungen zu machen:

Da mich die Angelegenheit selbst interessiert hat,
bin ich den Dingen von hier aus nachgegangen, und da die Gegenpartei,
wie mir mittlerweile bekannt wurde, in das Beschwerdeverfahren einge-
treten ist, darf ich dem Herrn Präsidenten der Finanzprokurator das
nachfolgende mitteilen:

Ich habe zwei Zeugen an der Hand, darunter eine
Dame, die gerade im Zeitpunkt des Verkaufes mit dem Grafen Czernin-
Morzin verlobt war und die Umstände des Verkaufes genauestens kennt.
Nach der mir übermittelten Darstellung (die Dame wohnt auswärts) kann
keine Rede davon sein, dass der seinerzeitige Verkauf des Bildes von
Jan Vermeer unter Zwang oder Druck erfolgt ist. Vielmehr hat Graf
Czernin-Morzin seinerzeit das ihm gemachte Angebot voller Freude



17433

6

angenommen, um seine damals schon bestehende hohe Schuldenlast einigermassen abzudecken. Er hat das Kaufsangebot damals als Geschenk des Himmels in letzter Stunde gepriesen.

Von einer anderen, den Grafen Czernin-Morzin verwandten Seite habe ich den gleichen zeugenschaftlichen Bericht; ausserdem die Darstellung, dass Graf Czernin-Morzin das Bild bereits an einen reichen Brasilianer verkauft und eine grössere Anzahlung für das Bild erhalten hat, sodass er nun gezwungen ist, den Prozess unter allen Umständen durchzuführen, um von Seiten des neuen Käufers nicht strafrechtliche Schritte gewärtigen zu müssen.

Die Berichte, wie ich sie erhalte, sind für den Grafen Czernin-Morzin vernichtend. Ich bin allerdings erst in der Lage, in etwa 14 Tagen mit einer aus England nach dem Bundesgebiet zurückkehrenden Dame die Dinge schriftlich festzulegen.

Ich weiss nun nicht, ob der Bericht, es sei gegen die Entscheidung der Rückstellungskommission ein Rechtsmittel eingelegt worden, richtig ist. Falls dies aber zutrifft, was ich nach Lage der Sache auch annehmen kann und annehmen muss, halte ich es für ungeheuer wichtig, dass der Obersten Rückstellungskommission, die die Angelegenheit dann wohl bearbeiten würde, die von mir eruierten Dinge zunächst in Form von eidesstattlichen Versicherungen zugänglich gemacht werden. Sollte also die Finanzprokuratur Wert auf die schriftliche Niederlegung dieser Dinge legen, so würde ich sowohl die Reise nach Düsseldorf, als auch die Fahrt nach Hamburg unternehmen, um die eidesstattlichen Erklärungen der Zeugen aufzunehmen.

Ich kann der Finanzprokuratur Wien verbindlich versichern, dass es sich hier um wichtigste und wohl sachentscheidende Äusserungen von Personen handelt, die die damaligen Umstände des Verkaufes genau kennen. Der hier für den Grafen Czernin-Morzin auftretende Rechtsanwalt Dr. Theobald Böhm (dies darf ich vertraulich berichten) ist über die Entscheidung der Rückstellungskommission in Wien äusserst ungehalten und vertritt die Meinung, dass mit der Vernehmung des Herrn Dr. Mühlmann zur Sache selbst eine Entscheidung zu Gunsten seines Mandanten bestimmt erfolgt wäre.

Darf ich dem Herrn Präsidenten der Finanzprokurator Wien noch folgendes vorschlagen:

Gerade für die Einvernahme der Zeugen unter Aufnahme von eidesstattlichen Erklärungen halte ich eine genaue Aktenkenntnis eigentlich für erforderlich, um ersehen zu können, welche Behauptungen eigentlich die Gegenseite aufstellt und inwieweit sie diese mit Beweisen zu vertreten in der Lage ist; ebenso wäre mir die Kenntnis der Aussagen der bisher vernommenen Zeugen wichtig. Wenn die Akten nicht entbehrlich sein sollten, würde ich bitten, mir auszugsweise wenigstens das Wesentliche über den bisherigen Sachvortrag der Parteien und die Aussagen der bisher vernommenen Zeugen mitzuteilen.

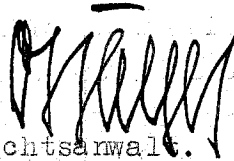
Selbstverständlich möchte ich mich in Ansehung meiner grossen Geschäftslast nur dann mit der Sache weiter beschäftigen, wenn die Finanzprokurator glaubt, dass die von mir geplanten Schritte für die Endentscheidung in dieser Sache nötig und sachdienlich sind, und meine Tätigkeit nach dieser Richtung hin wünscht. In diesem Falle würde ich bitten, mir für meine gesamte Tätigkeit durch die Vernehmung der Zeugen und Niederlegung von deren Aussagen in Form von eidesstattlichen Erklärungen die für mich bei einer gerichtlichen Vernehmung der Zeugen anfallende Gebühr zuzubilligen. Es wäre hier eine sechseinhalb Zehntel-Gebühr (2. Instanz) aus dem angegebenen Streitwert von DM. 1,831.000.-- einzusetzen, somit DM. 3 822.50, wozu noch 4 % Umsatzsteuer in Höhe von DM. 152.88 und Reisekosten kommen, die ich auf DM. 300.-- pauschal beschränken würde, wonach sich ein Gesamtbetrag von DM. 4 275.38 errechnet. Von der Berechnung von Abwesenheitsgeldern möchte ich dann Abstand nehmen.

Sollte also von der Finanzprokurator Wien diese meine weitere Tätigkeit gewünscht werden - ich stelle dies selbstverständlich vollkommen dem Ermessen der Finanzprokurator anheim - so würde ich bitten, mir den Gesamtbetrag von DM. 7 357.03 zu überweisen. Die oben angegebene sechseinhalb Zehntel-Beweis-Gebühr würde ich auch für meine Tätigkeit bei einer Vernehmung dieser Zeugen vor dem hiesigen Gericht in Anrechnung bringen.

Ich bitte demnach ergebenst, meinen Vorschlag zu prüfen und mir baldmöglichst Ihre Nachricht zukommen zu lassen. Da ich mit der Vernehmung der von mir eruierten Zeugen und der Beschaffung der eidesstattlichen Erklärungen eine weit höhere anwaltschaftliche Leistung tätige, als dies im Beweisverfahren selbst der Fall wäre, darf ich auf diesen Umstand meinen Honorarvorschlag gründen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung!

sehr ergebener



Rechtsanwalt.

Anlage:

Honorar-Liquidation
auf das Basis des Streit-
wertes von DM. 1,831.000.--
in dreifacher Ausfertigung.

Dr. Alexander Bayer

Rechtsanwalt
beim Bayer. Obersten Landesgericht,
beim Oberlandesgericht München
und den Landgerichten I und II

Postscheckkonto: München Kto. Nr. 23700
Bankkonto:
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank
Nr. 1382 Zweigstelle Rindermarkt

Telefon 2 07 47
Schranksfach 47

MÜNCHEN 2, den
Fürstenfelder Straße 10/II (Ecke Sendlinger Str.)

7.4.53.

Handwritten: II-1/5768/13

An die
Finanzprokurator

W i e n I.

Rosenbursenstr. 1. Prokurator in Wien

Stamp: APR 1953
18759

Betr.: z.Zl.15.120/53 Abtl.6

Rückstellungstreit Jaromir Czernin-Morzin ./ Deutsches Reich

Für meine Bemühungen in dem obengenannten Rechtsstreit auf
Grund der mir übermittelten Vollmacht des Bundesfinanzministeriums
Wien gestatte ich mir, nachfolgend meine

Honorar-Liquidation

zu geben mit der Bitte, die Überweisung des Honorarbetrages
vorzunehmen.

← Geschäftswert des Streitgegenstandes: DM. 1.831.000.--.

5/10 Gebühr aus DM. 1,831.000.--	DM. 2 940.65
4 % Umsatzsteuer hieraus	DM. 117.60
Porto, Kosten und Auslagen	DM. 23.40
	<u>DM. 3 081.65.</u>

Die angefallene Gebühr berechnet sich nach § 45 der Deutschen
Rechtsanwaltsgebührenordnung; die Höhe der Gebühr ist errechnet
nach der Gebührentabelle für deutsche Rechtsanwälte mit Gültigkeit
ab August 1952.

Handwritten signature:
Rechtsanwalt.

Handwritten: 18758
6

20. 12. 446/53

VI - 1 / 5168 / 172

63 Rk 204/51-7r

Finanzprokuratur Wien
Eing. 14. APR. 1953
Blz. 19656

2675

B e s c h l u s s

In der Rückstellungssache Jaromir C e r n i n - Morzin, K i t z b ü h e l, Villa Seerose, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Michael S t e r n, Wien, I., Seilerstätte 22 und Dr. Paul Georg G l a s s, Wien I., Salztorgasse 7 wider das D e u t s c h e R e i c h, vertreten durch den Abwesenheitskurator Dr. Viktor H a r r a n t, RA., Wien I., Kohlmarkt 5 und der dem Verfahren zur Wahrung öffentlicher Interessen beigetretenen Finanzprokuratur wegen S. 10.000.000.--

werden in Ergänzung des Erkenntnisses 63 Rk 204/51 vom 16.3.1953, ON.68, die Kosten des Kurators des Deutschen Reiches mit S 265.707.90 bestimmt und dem Antragsteller aufgetragen, diesen Betrag binnen 14 Tagen bei Exekution zu Händen Rechtsanwalt Dr. Viktor Peter Harant, Wien VI., Mariahilferstrasse 5 zu bezahlen.

B e g r ü n d u n g :

Die Antragsgegnerin hat insgesamt S 296.680.87 angesprochen. Nicht zuerkannt wurden die Kosten der als "Beweisantrag" bezeichneten Eingabe vom 8.1.1952, weil diese Eingabe lediglich Wiederholungen bereits geführter Beweise bzw. aktenkundige Ausführungen enthält.

Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien

Wien, V., Mittersteig 25,

Abt. 63, am 7. April 1953.

Dr. Schei...
 für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Letter der Geschäftsabteilung

78759

6

123

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle für Vermögenssicherungs-
und Rückstellungsangelegenheiten

Wien ... 7. April ... 1953
III., Verd. Zellamtstr. 3
Fernruf: U 14 - 0 - 91

VR-V 10.114-1/53

Rückstellungsgewerber Jaromir Czernin-Morzin

zweifach

An das

Fundesministerium für Finanzen,
Abteilung 34,

in Wien I.,

Rückstellungsgewerber Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel, Villa Seerose

vertreten durch: Dr. Paul Georg Glass, RA, Wien I., Salztorgasse 4 und Dr. F. G. Auerich, Rechtsanwalt, Wien I., Sellenstr. 22

Verwaltende Stelle: Kunsthistorisches Museum in Wien

Gegenstand des Rückstellungsanspruches: Gemälde von Jan Vermeer van Delft
"Der Künstler in seinem Atelier"

Früherer Eigentümer: Jaromir Czernin-Morzin

Tag der Einreichung des Rückstellungsantrages: 23.2.1953

Der Inhaber des entzogenen Vermögens, Republik Österreich

hat die Anmeldung gemäss § 4 VEA.V. (BGBl. Nr. 166/1946) am

bei der nicht
erstattet;

der Rückstellungsgewerber hat eine Meldung gemäss § 6 VEA.V. (BGBl. Nr. 166/1946) am

bei der nicht
erstattet.

Für den Leiter der Dienststelle:

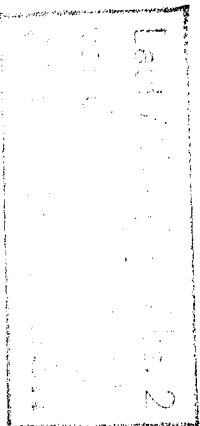
Dr. Kramer

Per die ...
der ...
[Handwritten Signature]

Bundesministerium für Finanzen

Wien 1, Ballhausplatz 1

Zl. 175.464-34/53
Rücksteilung eines Gemäldes an Jaromir
Czerhyn-Morzin nach dem Zweiten Rück-
stellungsgesetz.



11

An die
Finanzlandesdirektion für Wien, N.Ö. und Burgenland,
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungs-
angelegenheiten,
W i e n III.

In Ergänzung des Berichtes vom 7.4.1953, Zl. VR-V
10.114-1/53, wolle noch bekanntgegeben werden, ob die verspätete
Einreichung mit § 2 Ziffer 3 (allenfalls § 2 Ziffer 2) der Ver-
ordnung BGBl. Nr. 200/1952 begründet wird.
Ferner wolle die Pflichtanmeldung nach der VEAV veran-
lasst werden, da nunmehr dem Verwalter das Vorliegen einer Ent-
ziehung zumindest zweifelhaft sein muss.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

9. April 1953
Für den Bundesminister
Dr. K l e i n

16. April 1953
Finanzlandesdirektion
für Wien, Nied.-Ö. und Burgenland

V.R. -
10.114-3/13
Bla. 8
14 APR 1953
Dr. K. Kleinschl.

Zl. 18759/53
2565

Zl. 18758/53
2564

VI/5168/170, 171

Gen. T.
L. Freund.

11. April 1953
s. Abf.:

Abschrift von ON.
171 d. Erl. a) anschl.

~~Genehmigung durch~~
~~die österr. Verb. St.~~
~~Stelle~~

bei Zweifel bestehen,
dann könnte man
noch versucht werden,
einen Anwaltstam
in Wien der österr. Verbin-
dungsstelle (die sich aller-
dings in diesem Falle nicht
an Dr. Prager vom der
St. Prager zu beschaffen.)
zurück zu
Fr. Prager

(Schreiben an Öst.
Verb. Stelle in Wien
chen)

11. 4. 53

Betr.: Vermögensverfall Adolf Hitler - Rückstel-
lungsverfahren betr. das Bild "Der Maler in
seinem Atelier" von Janx Vermeer van Delft
z. Zl. 154.244/16-32/53

mit 1 Beilage

Bm.f. Finanzen!

Die Prok. beehrt sich, im Nachhang zu dem
ha. Bericht vom 1. 4. 1953 die- nunmehr auf Grund der
richtiggestellten Streitwertes- erstellte Honorar-
note des RA. Dr. Alexander Bayer in München mit der
Bitte um Veranlassung der Überweisung ~~dieses~~ Be-
trages an den Genannten vorzulegen.

Zur Höhe des Betrages ist zu bemerken, dass
die Prok. versucht hat, diesen durch Beischaffung
des deutschen Rechtsanwaltstarifes zu überprüfen.
Dieser war jedoch in Wien nicht zu erlangen und kann
auch nach Auskunft der Manz'schen Verlagsbuchhand-
lung nicht beigebracht werden, da er von der deut-
schen Anwaltskammer unter Ausschluss des Buchhan-
dels nur an ihre Mitglieder ausgegeben werden soll.
Angesichts des Umstandes jedoch, dass Dr. Bayer von
der Verbindungsstelle München als Vertrauensanwalt
nominiert worden, muss angenommen werden, dass die
Honorarnote korrekt ausgefertigt wurde. (Sollten hierin

Die Prok. gestattet sich abschliessend da-
rauf hinzuweisen, dass eine baldige Überweisung
aus Prestigegründen gegenüber dem Ausland geboten
erscheint und bittet daher um vordringliche Behand-
lung.

Betr.: Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen
Deutsches Reich

b)

Herrn Dr. Alexander Bayer, RA.

in München, Fürstenfelder Strasse 10/II

Portofrei!

Die Prok. beehrt sich mitzuteilen, dass sie Ihre Honorarnote vom 7.4.1953 gleichzeitig dem Bm.f. Finanzen vorlegt, von welchem die Überweisung veranlasst werden wird.

Bezüglich Ihrer Mitteilungen über eventuell in Frage kommende neue Zeugen darf bemerkt werden, dass die Abweisung des Rückstellungsantrages aus formellen Gründen erfolgt ist. ~~und ein weiteres Beweisverfahren nur dann notwendig würde, wenn diese Entscheidung in einer höheren Instanz aufgehoben und der Rückstellungskommission eine Entscheidung in materieller Hinsicht aufgetragen werden sollte.~~ Die Prok. würde sich in diesem Fall gestatten, auf ihre Anregung zurückzukommen.

wegen Unzuständigkeit der angerechneten Rückstellungskommission

Das Vermehren
nach hat der
Auftragsteller
gg. diese Unterein-
dung Beschwerde
erhoben, so dass sie noch
nicht in Rechtskraft erstanden
ist.

Es lässt sich derzeit noch nicht mit
Sicherheit beurteilen, ob noch ein
weiteres Beweisverfahren durchgeführt
sein wird. Sollte ^{man} sich solches ~~noch~~ in Westdeutschland noch
als notwendig erweisen

10/4. 50
9. April
84.

11. April 1953
[Signature]

FINANZPROKURATUR
Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Dringend !

Zl. 18.759/53
VI

Betrifft: Vermögensverfall
Rückstellungs-
verfahren betreffend das Bild
"Der Maler in seinem Atelier"
von Jan Vermeer van Delft.
z.Zl. 154.244/16-32/53.
Mit 1 Beilage.

Wien, am 11. April 1953.

Bundesministerium für Finanzen !

Die Prokuratur beehrt sich, im Nachhang zu dem ha. Bericht vom 1. April 1953 die nunmehr auf Grund des über Vorhalt der Prokuratur richtiggestellten Streitwertes erstellte Honorarnote des Rechtsanwaltes Dr. Alexander Bayer in München mit der Bitte um Veranlassung der Überweisung des geforderten Betrages an den Genannten vorzulegen.

Zur Höhe des Betrages ist zu bemerken, dass die Prokuratur versucht hat, diesen durch Beischaffung des deutschen Rechtsanwaltstarifes zu überprüfen. Dieser war jedoch in Wien nicht zu erlangen und kann auch nach Auskunft der Manz'schen Verlagabuchhandlung nicht beigebracht werden, da er von der deutschen Anwaltskammer unter Ausschluss des Buchhandels nur an ihre Mitglieder ausgegeben werden soll. Angesichts des Umstandes jedoch, dass Dr. Bayer von der Verbindungsstelle München als Vertrauensanwalt nominiert wurde, muss angenommen werden, dass die Honorarnote korrekt ausgefertigt wurde. (Sollten hierüber Zweifel bestehen, dann könnte nur noch versucht werden, einen Anwaltstarif im Wege der österreichischen Verbindungsstelle (die sich allerdings in

Von der Parteipräsidentin

abgeschlossen.

diesem Falle nicht an Dr. Bayer wenden dürfte) zu beschaffen).

Die Prokurator gestattet sich abschliessend darauf hinzuweisen, dass eine baldige Überweisung aus Prestitgegründen gegenüber dem Ausland geboten erscheint und bittet daher um vor- dringliche Behandlung.

Finanzprokurator.
Der Prokuratorpräsident:

D. Stein

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt: 11. APR. 1953
Zl. 754.244/27 22 Bllg. 1

32

RW

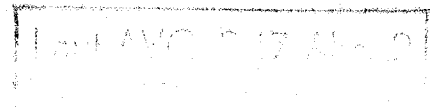
154. 244 / 27 Wahlk. 0

Erledigt mit Zl.

154.244/27 32/13

VR - V 10114-2/53 e.o. 10114

Oskar-Martin Jaromir,
Rückstellung eines Bildes
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.



8

I.

An das B. M. f. Fin., Abt. 34

Wien I., Ballhausplatz 7

über ^{der} obigen Aufforderung wird in obiger Rückstellungs-
angelegenheit wie folgt berichtet:

Zu dem ^{am} 23.2.1953 hr. eingelangten Rückstellungs-
antrag abhielt der Rückstellungswerber, dass er
bei der Rückstellungskommission beim L.G. f. ZRS.
Wien unter 63 RK 204/51 einen Rückstellungsantrag
gegen das Deutsche Reich eingebracht habe und sei
dieses Verfahren ^{bei Anfall} im ersten Instanz anhängig sei.

Um die Frist zu wahren, habe er hr. den Rückstellungs-
antrag nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz dinge-
brucht, falls ^{für den Fall, daß} die Rückstellungskommission
feststellen sollte, dass ~~es sich~~ das gegenständliche Bild
nicht für das Deutsche Reich ^{erworben wurde}, sondern Privat-
eigentum Adolf Hitlers war.

Es wurde ^{mit Rf. v. am 3. März 53} ~~mir~~ die Rückstellungskommission
um Übersendung des Aktes GZ. 63 RK 204/51
zum Durchsichtnahme ersucht. Diese sollte demzufolge
sein, dass obiger Akt sich bei uns nicht übersandt
werden könnte, da er sich bei L.G. d. La. La. Franz

z.Zl. 18759/53
2565

VI/5168/171

BV. 26.4.1953

Gen. I

Betr.: Rückstellungssache Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich betr. das Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft

An die
Österreichische Verbindungsstelle
z.H. des Herrn Generalkonsuls
Dr. Georg Afuhs

in München
8., Mühlbaurstr.8

15. April 1953

Sehr geehrter Herr Generalkonsul!

Wie Ihnen bekannt ist, hätte am 26.3.1953 in obiger Rückstellungssache vor dem Amtsgericht München eine Beweistagsatzung zur Einvernahme des vom Antragsteller geführten Zeugen Dr.Kajetan Mühlmann stattfinden sollen. Die Tagsatzung wurde jedoch abberaumt, da die Rk-Komm. Wien den Rückstellungsantrag vorher mangels ihrer Zuständigkeit abgewiesen hat. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Beschwerdeinstanz.

Bei der Tagsatzung hätte neben einem ha. Vertreter für die Rep.Österreich der Münchner Rechtsanwalt Dr.Alexander Bayer intervenieren sollen, dessen Name der Prok. bzw. dem Bm.fFin. durch die do.Verbindungsstelle genannt worden war. Dr.Bayer hat nun in der nach Abberaumung der Tagsatzung geführten Korrespondenz, die sich im übrigen mit seinen Honoraransprüchen befasst hat, erwähnt, dass ihm zwei Zeugen bekannt seien, die über die Umstände beim Verkauf des Bildes an Hitler genau informiert seien und für Czernin vernichtende Aussagen machen könnten. Er hat sich angeboten, notariell-

gA
15/4
"Bestimmte Ausst. freizumachen"
Nach Akt
schriftl. zu mir.
gA

le eidensstattliche Erklärungen dieser Zeugen beizuschaffen, ~~und~~ die hierfür notwendigen Reisen nach Düsseldorf bzw. Hamburg zu unternehmen und seinen dabei auflaufenden ~~an~~ Honoraransprüche mit ca. DM 4.275.- beziffert.

Das Verfahren befindet sich ~~am~~ derzeit in einem Stadium, in dem nur über formelle Fragen zu entscheiden ist, so dass ~~derzeit~~ ^{im Augenblick} die Beschaffung weiterer Zeugenaussagen nicht vordringlich ist. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass diese später noch benötigt werden, wobei es die Prok. aber natürlich pflichtgemäss vermeiden möchte, die mit hohen Kosten verbundene Intervention eines deutschen Anwaltes in Anspruch zu nehmen, solange dies nicht unbedingt notwendig ist.

Die Prok. wendet sich daher mit der Bitte um Mitteilung an Sie, sehr geehrter Herr Generalkonsul, was Ihnen über die von Herrn Dr. Bayer erwähnten Informationen in der vorliegenden Angelegenheit bekannt ist, bzw. ob der do. Verbindungsstelle selbst Namen in Frage kommender Zeugen vorliegen. Weiters wäre es - wenn derartige Zeugen bekannt sind - wichtig, zu wissen, ob deren Vernehmung vor der Verbindungsstelle selbst möglich wäre.

Die Prok. wäre Ihnen für eine baldige Antwort verbunden und bittet Sie, die Angelegenheit vertraulich zu behandeln.

10/4.53
9 861
du'
13/11/37

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Termin 28. April 1953.

Zl. 154.244/53
Abt. XI

Wien, am 14. April 1953.

Adolf Hitler,
§ 24 VvVg. Vermögensverfall,
zur do. Zl. 154.244-32/53.

129

Zl. 154.244-32/53/

Bundesministerium für Finanzen!
(Sektion Vermögenssicherung)

Der Prokuratur wurde nunmehr eine Feststellungsklage des Emmerich Holczer gegen die Republik Oesterreich punkto 100.000.-- S und eine solche des Josef Mahler gegen die Republik Oesterreich punkto 3.000.000.-- S zugestellt. Die Prokuratur ersucht um Erteilung der Streitermächtigung und um Ueber-sendung der do. auf diese Rechtssachen Bezug habenden Akten. Da die I. Tagsatzung in der einen angeführten Rechtssache bereits für den 28.4.1953 anberaumt ist, wird um rechtzeitige Mitteilung vor diesem Termin gebeten.

Finanzprokuratur.
In Vertretung

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 15. APR. 1953
Zl. 154.244/30-32 Belg.

32
JW

154.244/1290 Wollen

Erledigt mit Zl.
154.244/32/53

Bundesministerium für Finanzen
Wien I, Ballhausplatz 1

Zl. 175.874 - 34 /1953

Jaromir Czernin-Morzin; Rückstellung
eines Billes nach dem Zweiten Rück-
stellungsgesetz.

an die
Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich
und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicher-
ungs- und rückstellungsangelegenheiten,

W i e n,
Vordere Zollamtsstraße 3

Der oo. Bericht vom 15.4.1953, Zl. Va-V 10.114-2/23, lässt
zumehr die Weiterung der Rückstellungskommission zur Überprü-
fung der Akten getreulich erscheinen, die Angelegenheit wolle
~~in der Sache erledigt~~ und möglichst beschleunigt erledigt
werden.

15. April 1953
Für den Bundesminister
Dr. Klein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



20. APR. 1953
Finanzlandesdirektion Burgenland
W. 10.114-423 7. APR. 1953
Beauftragter
H. Handwerker

10

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstr. 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Z. Z. 18759/53 ✓
Abt. 6

Betr.: Vermögensverfall Adolf Hitler -
Bild von Jan Vermeer van Delft
z. Zl. 154.244/16-32/53.

Bundesministerium für Finanzen!

Die Prokuratur ~~bezieht sich~~ zu dem letzten ho. Bericht in obiger Sache vom 10.4.1.J., in dessen Schlußsatz um baldige Überweisung des bekanntgegebenen Kostenbetrages an den Rechtsanwalt Dr. Bayer ersucht wird, beizufügen, daß sie glaubt einem Weg gefunden zu haben auf welchem eine verlässliche Überprüfung der Angemessenheit des Kostenbetrages möglich sein wird.

Die Prokuratur wird diesen Weg nunmehr beschreiten und ersucht daher, war für die Auszahlung der Kosten die notwendigen Vorbereit-

Sehr ergebend!

Wien, am 15. April 1953.

Von der Partein Einsicht

ausgeschlossen.

1228

tungen zu treffen, mit der Überweisung jedoch sch bis zum
Einlangen einer weiteren Äußerung der Prokurat zuzuwarten.

Der Prokuraturpräsident:

St. J. K...

12/19.4.53

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 16 APR 1953
Zl. *113*

12/19.4.53/30 - St. J. K... offen

SW

~~16~~

RECH-SEX

FILED IN ZI

157-2666-3453

z.Zl.18759/53
2565

S e h r d r i n g e n d !

2 Erledigungen: Wien, am April 1953.

Betr.: Vermögensverfall Adolf Hitler -
Bild von Jan Vermeer van Delft
z.Zl.154.244/16-32/53

a) B.M.f.Finanz!

Geschrieben: *[Signature]*
Verglichen: *[Signature]*
Datum: 16. April 1953

Die Prok. beehrt sich zu dem letzten ho. Bericht in obiger Sache vom 10.4.1.J., in dessen Schlußsatz um baldige Überweisung des bekanntgegebenen Kostenbetrages an den RA Dr. Baye ersucht wird, beizufügen, daß sie glaubt einen Weg gefunden zu haben, auf welchem eine verlässliche Überprüfung der Angemessenheit des Kostenbetrages möglich sein wird.

Die Prok. wird diesen Weg nunmehr beschreiten und ersucht daher zwar für die Auszahlung der Kosten die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, mit der Überweisung jedoch noch bis zum Einlangen einer weiteren Äußerung der Prokuratur zuzuwarten.

a.)
16/4
Prök

Eingeschrieben: *[Signature]*
Verglichen: *[Signature]*
Datum: *[Signature]*

[Signature]
b.) 16/4 ✓

b)

Herrn

Min. Rat N. F r e u d l i n g,

M ü n c h e n
bayr. Finanzministerium.

Sehr geehrter Herr Min. Rat!

Von Ihrer sehr freundlichen Einladung, Sie gelegentlich eines Aufenthaltes in München zu besuchen, hätte ich sehr gern anlässlich einer Amtshandlung in München in den letzten Märztagen d.J. Gebrauch gemacht. Zu meinem Bedauern ist es aber zu der geplanten Reise nach München nicht gekommen.

[Signature]
"Bericht" ~~...~~

Da diese Amtshandlung in München der Anlaß meiner Bitte, auf die ich noch weiter unten zurückkommen werde, ist, gestatten Sie mir, daß ich deren Gegenstand mit einigen Worten ausführe.

Ein österr.Staatsbürger - Jaromir Czernin - hat nach mehreren, auf längere Zeit zurückreichenden Versuchen, das berühmte Bild aus der seinerzeitigen Fideikommiß-Galerie des gräfl.Hauses Czernin "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft zu veräußern, schließlich dieses anfangs 1940 an Adolf Hitler um einen den damaligen Verhältnissen gewiß angemessenen Preis verkauft. Dieses Bild wurde von Adolf Hitler für die zu schaffende Galerie in Linz bestimmt. Nach Kriegsende wurde dieses Bild mit anderen Kunstschätzen im Ausseer Bergwerk vorgefunden und von der amerik.Besatzungsmacht der österr.Regierung übergeben.

alle zu seinen Klüppeln ausführen.
Czernin leitete verschiedene Verfahren wegen Rückstellung dieses Bildes gegen die Rep.Österreich ein, die er ~~sämtliche~~ ~~verlor~~. Nun versuchte er zu dem Bild durch ein gegen das Deutsche Reich eingeleitetes Rückstellungsverfahren zu gelangen. In diesem Verfahren ist das Deutsche Reich durch einen Kurator vertreten, ^{aber} die Prok. ist diesem Verfahren zur Wahrung der öffentl.Interessen beigetreten. Im Zuge dieses Verfahrens sollte ein Zeuge in München einvernommen werden. Bei dieser Einvernahme gedachte die Prok.durch einen ihrer Beamten einzuschreiten, ^{um} ~~aber~~ jedoch allfälligen formellen Schwierigkeiten und insbesondere auch einer Beschränkung des Fragerechtes des Beamten der Prok. ~~aus formellen Gründen~~ vorzubauen, hat die Prok. einen Münchener Anwalt bevollmächtigt und ersucht, bei der zu gewärtigenden Tagsatzung ebenfalls zur Unterstützung des Abgesandten der Prok.zu erscheinen. Bei diesem Anlaß wurde dem Anwalt eine kurze Information ge-

z. Zl. 18759/53
2565

gegeben; eine eingehendere Information wurde der in Aussicht genommenen Besprechung in München vor der Tagfahrt vorbehalten.

Zu der Tagfahrt ist es nicht mehr gekommen, weil mittlerweile die österr. Rückstellungskommission sich als unzuständig erklärt hat.

Der Anwalt hat nun eine Kostenrechnung vorgelegt, die er wie folgt aufschlüsselt:

Geschäftswert des Streitgegenstandes: DM 1,831.000.-

5/ 10 Gebühr aus DM 1,831.000	DM 2940.65
4% Umsatzsteuer hieraus	DM 117.60
Porto, Kosten und Auslagen	DM 23.40
	<u>DM 3081.65</u>

zu Beginn der Prok. wie folgt:
Die Begründung lautet: Die angefallene Gebühr berechnet sich nach § 45 der Deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung; die Höhe der Gebühr ist errechnet nach der Gebührentabelle für deutsche Rechtsanwälte mit Gültigkeit ab August 1952.

an und für sich
Obwohl die Prok. gegen die Korrektheit dieser Rechnung keine Bedenken hat, ist sie doch verpflichtet, diese Aufstellung auf Grund der einschlägigen Vorschriften zu überprüfen. Sie hat daher versucht, sich den deutschen Rechtsanwaltsstarif zu verschaffen, was ihr aber in Wien nicht möglich war. Bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung, durch welche sie einen solchen Tarif aus Westdeutschland bestellen wollte, wurde ihr die Auskunft erteilt, daß dies nicht möglich sei, weil der Tarif von der deutschen Anwaltskammer unter Ausschluß des Buchhandels nur an ihre Mitglieder ausgegeben werden soll.

Meine Bitte geht nun dahin, sehr geehrter Herr Min. Rat, mir einen Weg zu weisen, auf dem die Prok. einen solchen Tarif erwerben könnte oder allenfalls, wenn Ihnen dies ohne bes. Arbeits- und Zeitaufwand möglich wäre, selbst die Frage zu

beantworten, ob nach den Ihnen bekannten Sätzen und den von Ihnen gemachten Erfahrungen die verlangten Kosten den diesbezüglichen Vorschriften oder Übungen entsprechen. Ich würde mir nicht erlauben, Sie mit dieser Frage zu behelligen, wenn ich nicht dahin informiert worden wäre, daß Sie ^{eine} in einigen Hinsichten ähnliche Stellung versehen wie die Prok. in Österreich und daß Ihnen daher die Beantwortung der gestellten Anfrage leicht möglich sein könnte.

Ich bitte, ~~mir~~ wegen dieser Inanspruchnahme nicht ungehalten zu sein, ^{wird} Es wird mir ein Vergnügen sein, wenn Sie mir Gelegenheit zu Gegendiensten geben würden.]

◀ Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener ▶

57/16/4

*I must have seen the subject
die mit Fragen der Prozeduren laufig befaht
ist.*

1953

Bundesministerium für Finanzen.

134

Geschäftszahl 154.244/34-32/53	Vorzahl 154.244/32-32/53	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk Heute 6.5.1953
	Nachzahlen 154.244/35-32/53	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	
Gegenstand H i t l e r A d o l f Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG.		Frist 11/8
		zu betreiben am
		neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Von der Parteieneinsicht
ausgeschlossen.

6./5/53

Geschäftszeichen	Reing. ku'
Grundzahl 154.244-32/53	Vergl. B
	Begi. I
	Best. -6. MAI 1953

St. Dr. Lager-Nr. 486. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 568 50

G. v. Mayer

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Sehr Dringend!
Termin 25. April 1953.

Zl. 20020/53

Wien, am 18. April 1953.

Adolf Hitler,
§ 24 VvVg, Vermögensverfall,
zur do. Zl. 154.244-32/53.

132

Bundesministerium für Finanzen !
(Sektion Vermögenssicherung)

Im Nachhang zur ha. Note vom 14.4.1953, Zl. 19142/53, berichtet die Prokurator, dass nunmehr auch die Klage der Margarete Reichsfeld gegen die Republik Oesterreich punkto 500.000.-- S ho. zugestellt wurde. Die Prokurator er- sucht auch in diesem Falle um Erteilung der Streitermächtigung und um Uebersendung der db. auf diese Rechtssache Bezug habenden Akten. Da die I. Tagsatzung bereits für den 25.4.1953 anberaumt ist, wird um rechtzeitige Mitteilung vor diesem Termin gebeten.

Finanzprokurator.
In Vertretung:

13/154.244-Wohlner offen

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 20. APR. 1953
ZV 154.244/32-32/53 Bellg.

AV:
fl. TP. wurden bereits
mit Note Zl. 154.244/26-22/53
die Bezug habenden Akten übermittelt.

Handwritten signature/initials

gl. 154.244/32-32/53

gl. 154.244/26-32/53

FA 117

21/6 RW

1953

NZL. 154.244/33-31/53

se gg. Klage liegt der gleiche Sachverhalt zu Grunde als dem
im Aufg. 154.244/26-32/53 behandelten, so daß der F.P. nur mehr
die Weitermächti gung zu erteilen wäre, nachdem die F.P. bereits
unter Beob. des Park. übermietet worden.

Es hätte dahin zu sehen:

Zeit: 4. m.

zur ob. g. 4. m.

Am die

HEUTE

23.4.1953

Freisanzprokuration

Für die Rechtsache Maxmarte Reichsfeld gegen
Rep. Erlau wegen 1500.000- wird die Weitermächti gung
erteilt.

Als F.P. behandelte gelten würden bereits mit Vgl.

154.244/26-32/53 der Park. übermietet.

23. April 1953

Reich

21/6

23.4.53

Reing. <i>gpa</i>	Geschäftszeichen
Vergl. <i>gpa</i>	
Begl. <i>gpa</i>	Grundanz
Best. 23. APR. 1953	154.244-32/53

AV.

154.244/33-31/53

(Freisanzprokuration gegen
deutsches Reich) der Art. 16

Abgelehnt

32

1953

Bundesministerium für Finanzen.


134

Geschäftszahl 154.244/34-32/53	Vorzahl 154.244/32-32/53	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk Heute 6.5.1953
	Nachzahlen 154.244/35-32/53	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	

Gegenstand H i t l e r A d o l f Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG	Frist 11/8	zu betreiben am
		neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Von der Partein Einsicht
ausgeschlossen.

Geschäftszeichen 	Reing. Edl'
	Vergl. 12
Grundzahl 154.244-32/53	Begl. I. edl'
	Best. 6. MAI 1953

6.5. Mayer

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Sehr Dringend!
Termin 25. April 1953.

Zl. 20020/53

Wien, am 18. April 1953.

Adolf Hitler,
§ 24 VvVg, Vermögensverfall,
zur do. Zl. 154.244-32/53.

132

Bundesministerium für Finanzen!
(Sektion Vermögenssicherung)

Im Nachhang zur ha. Note vom 14.4.1953, Zl. 19142/53, berichtet die Prokuratur, dass nunmehr auch die Klage der Margarete Reichsfeld gegen die Republik Oesterreich punkto 500.000.-- S ho. zugestellt wurde. Die Prokuratur ersucht auch in diesem Falle um Erteilung der Streitermächtigungen und um Uebersendung der do. auf diese Rechtssache Bezug habenden Akten. Da die I. Tagsatzung bereits für den 25.4.1953 anberaumt ist, wird um rechtzeitige Mitteilung vor diesem Termin gebeten.

Finanzprokuratur.
In Vertretung:

[Handwritten signature]

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 20. APR. 1953
Zl. 154.244/32-32/53 Beilg.

132
[Handwritten initials]

13/154.244-32/53 - Wohler offen

Av:
kl. TP. wurden besetzt
mit Note Zl. 154.244/26-22/53
die Klage habenden Akten in Kenntnis.

[Handwritten initials]
18.4.1953

Bundesministerium für Finanzen.

91

Geschäftszahl 191.457/5-32/52	Vorzahl 191.457/4-32/52	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen	
	Bezugszahlen	

Gegenstand Hitler Adolf, Verfahren gem. § 24 VvVvG 1947.	Frist	zu betreiben am		
	1.12.1952	neue Frist		

Abfertigung:

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung~~

Abteilung 33 21. AUG 1952

Handwritten notes and signatures in this section.

Von der Parteienansicht
ausgeschlossen.

IVa 26/8

Geschäftszeichen	Reing.
Grundzahl	Vergl.
191.457-32/12	Begl.
	Best. 29 AUG 1952

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich wegen Rückstellung des sichergestellten Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer hat die Finanzprokuratur mit ha. Genehmigung den von der Österreichischen Verbindungsstelle in München namhaft gemachten westdeutschen RA. Dr. Alexander Bayer für die Intervention bei der am 1. April 1953 in München anberaumten Beweistagsatzung bevollmächtigt.

Der deutsche Anwalt hat nun der Finanzprokuratur die Honorarnote übermittelt, die sich im Hinblick auf den Streitwert auf DM 3.081.65 beläuft. Die Finanzprokuratur erachtet die Honorarnote als glaubwürdig, wenn auch der deutsche Anwaltstarif hier nicht zu beschaffen war. Die Prokuratur ersucht, aus Prestige-Gründen eine möglichst umgehende Begleichung der RA-Kosten vorzunehmen.

Die Prokuratur teilt weiter mit, dass von Emmerich Holzer und Josef Mahler zwei Feststellungsklagen gegen die Rep. Österreich beim Landesgericht Wien eingebracht wurden, da die beiden angemeldeten Forderungen der Kläger i.H.v. S 100.000.-- bzw. S 3,000.000.-- von ha. mangels rechtlichen Bestandes abgelehnt wurden. Die erste Tagsatzung wurde bereits für den 28.4.1953 anberaumt, sodass die Prokuratur um rechtzeitige Übermittlung der bezughabenden Akten ersucht.

Obwohl laut telefonischer Mitteilung der Finanzprokuratur Jaromir Czernin-Morzin gegen das bereits vorliegende abweisende Erkenntnis der Rückstellungskommission Wien Beschwerde eingebracht hat, wurde laut Mitteilung der FLD bereits ein Rückstellungsantrag hinsichtlich des gegenständlichen Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz am 23.2.1953 eingebracht.

Im Hinblick auf die Ausführungen der Finanzprokuratur zur vorliegenden Honorarnote des RA. Dr. Alexander Bayer wäre die eheste Begleichung derselben im Wege der Abteilung 15 A (VD) geboten. Zu untersuchen wäre lediglich die Frage, aus welchen Mitteln der Schillinggegenwert flüssig zu machen sein wird.

Nachdem Rückstellungsgegner in dem behandelten Rückstellungsverfahren das Deutsche Reich war und die Prokuratur daher im Interesse des Deutschen Eigentums einge-

131a

schritten ist, vertritt die Abteilung 32 die Meinung, dass die aufgelaufenen RA-Kosten aus Mitteln des Deutschen Eigentums zu tragen sein werden. Zwecks diesbezüglicher Stellungnahme bzw. weiterer Veranlassung wird das Geschäftsstück der Abteilung 33 im Einsichtswege zugeleitet.

Zur Verwertung in dem anhängigen zivilgerichtlichen Verfahren wegen Feststellung der beiden Forderungen des Emmerich Holczer und des Josef Mahler wäre der Finanzprokurator der ha. Akt Zl. 154.244-32/53 mit sämtlichen miterledigten Einlaufstücken zu übermitteln.

Es hätte sohin zu ergehen!

Dringend!

An die

Terminsache.

✓ Finanzprokurator,

Wien I..

Betr.: w.e, zur do. Zl. 19142/53-Abt. XI.

Zum da. Schreiben vom 14.4.1953 wird beiliegend der ha. Verwaltungsakt Zl. 154.244-32/53 mit sämtlichen miterledigten Einlaufstücken übermittelt. Aus dem übermittelten Akt ist der Sachverhalt hinsichtlich der beiden eingeklagten Forderungen des Emmerich Holczer und des Josef Mahler einwandfrei ersichtlich.

Nachdem ha. im Einvernehmen mit der Finanzprokurator (siehe Stellungnahme der Prokurator zu Zl. 154.244-32/53) die Ansicht vertreten wird, dass der rechtliche Bestand der beiden Forderungen nicht gegeben ist, wird die Streitermächtigung erteilt.

Um seinerzeitigen Rückschluss der beiliegenden Aktenunterlagen und Mitteilung über den Verlauf der anhängigen zivilgerichtlichen Verfahren wird ersucht.

Beilagen.

Abgangsstelle:

Der Erledigung ist der Akt Zl. 154.244-32/53 mit sämtlichen miterledigten Einlaufstücken beizufügen.

20. April 1953

gl. 154. 244/32-32/53

gl. 154. 244/26-32/53

FA 117

24/6 km

1953

NZL. 154. 244/33-32/53

Der gg. Klage liegt der gleiche Sachverhalt zu Grunde als dem im Gl. 154. 244/26-32/53 behandelten, so dass der FP. mir mehr die Prokurrenzermächtigung zu erteilen wäre, nachdem die Kopie bereits mit dem Recht der Prok. übermittelt wurden.

Es hätte dahin zu ersehen:

Zust: 4. ii.

Zust. ab. G. 4. ii.

Am die

HEUTE

23. 4. 1953

Erklärung

Für die Rechtsache Maxmarte Resid. feld gegen Rep. Erl. wegen 1500. RM - wird die Prokurrenzermächtigung erteilt.

Die Kopie der Erl. werden bereits mit NZL.

154. 244/26-32/53 der Prok. übermittelt.

23. April 1953

Handwritten signature

Handwritten initials and date

23. 4. 53

Reing. <i>Lehr</i>	Geschäftszeichen
Vergl. <i>Lehr</i>	
Begl. <i>Lehr</i>	Grundzahl
Best. 23. APR. 1953	154. 244-32/53

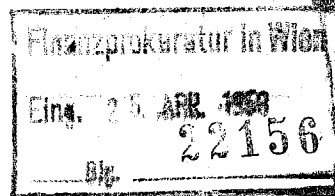
AV.

154. 244/33-32/53
(Forderungenpannektion gegen
deutsches Reich) der Art. 16
abgelehnt

32

Dr. Georg Afluhs

11-1/5168/143
München, den 20. April 1953.



Sehr geehrter Herr Doktor !

Ich bestätige mit Dank den Erhalt Ihres Schreibens vom 14. ds.Mts., betreffend das V E R M E E R - Bild. *304b*

Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß der Verbindungsstelle München selbst Namen von für den Prozeß in Frage kommenden Zeugen nicht vorliegen. Ich habe seinerzeit der Finanzprokuratur Herrn Dr. B A Y E R auf Empfehlung einer h.a. Angestellten rekommandiert, weil Dr. B A Y E R die Vormundschaft über deren Sohn jahrelang zu besonderer Zufriedenheit geführt hat und - wie es mir darüber hinaus auch von anderer Seite versichert wurde- sich in München des besten Rufes erfreut.

Es bestünde nur die eine Möglichkeit, Herrn Dr. B A Y E R direkt zu befragen, ob er geneigt ist, die Namen der von ihm erwähnten beiden Zeugen mir bekanntzugeben, worauf ich dann wohl in der Lage wäre, sie zwecks Vernehmung vor der Verbindungsstelle hierher einzuladen. Es entzieht sich selbstverständlich meiner Kenntnis, ob einer solchen Einladung Folge gegeben würde und hätte ich auch keine Mittel, die Betreffenden zum Erscheinen vor meinem Amt zu zwingen.

Ich darf daher Sie, sehr verehrter Herr Doktor, um eine kurze Benachrichtigung darüber bitten, ob ich Herrn Dr. B A Y E R direkt um Bekanntgabe der Namen der von ihm erwähnten beiden Zeugen ersuchen soll und ob ich dazu berechtigt bin, ihm die Gründe bekanntzugeben, aus denen die Finanzprokuratur im derzeitigen Stadium des Prozesses auf seine Mitarbeit verzichten muß. Im Interesse der Angelegenheit darf ich um möglichst umgehenden Bescheid bitten.

Der Generalkonsul:

19656 *6*

z.Zl.18759/53
2565

Sehr dringend!

2 Erledigungen: Wien, am April 1953.

Betr.: Vermögensverfall Adolf Hitler -
Bild von Jan Vermeer van Delft

z.Zl.154.244/16-32/53

beschrieben: 154/53
gelesen: 16. April 1953
[Handwritten initials]

a) B.M.f.Finanzien!

Die Prok. beehrt sich zu dem letzten ho. Bericht in obiger Sache vom 10.4.1.J., in dessen Schlußsatz um baldige Überweisung des bekanntgegebenen Kostenbetrages an den RA Dr. Baye ersucht wird, beizufügen, daß sie glaubt einen Weg gefunden zu haben, auf welchem eine verlässliche Überprüfung der Angemessenheit des Kostenbetrages möglich sein wird.

Die Prok. wird diesen Weg nunmehr beschreiten und ersucht daher zwar für die Auszahlung der Kosten die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, mit der Überweisung jedoch noch bis zum Einlangen einer weiteren Äußerung der Prokuratur zuzuwarten.

a.)
16/4
Prök

Beingeschrieben: *[Handwritten]*
Verglichen: *[Handwritten]*
gelesen: *[Handwritten]*

b)

Herrn

Min. Rat N. F r e u d l i n g,

M ü n c h e n
bayr. Finanzministerium.

[Handwritten notes:]
aufgeführt durch
Dr. Prok.
b.) 16/4 ✓
freinehmen,
"Bericht"
nicht
ansehen."

Sehr geehrter Herr Min. Rat! >

Von Ihrer ~~sehr~~ freundlichen Einladung, Sie gelegentlich eines Aufenthaltes in München zu besuchen, hätte ich sehr gern anlässlich einer Amtshandlung in München in den letzten Märztagen d. J. Gebrauch gemacht. Zu meinem Bedauern ist es aber zu der geplanten Reise nach München nicht gekommen.

Da diese Amtshandlung in München der Anlaß meiner Bitte, auf die ich noch weiter unten zurückkommen werde, ist, gestatten Sie mir, daß ich deren Gegenstand mit einigen Worten ausführe.

Ein österr.Staatsbürger - Jaromir Czernin - hat nach mehreren, auf längere Zeit zurückreichenden Versuchen, das berühmte Bild aus der seinerzeitigen Fideikommiß-Galerie des gräfl.Hauses Czernin "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft zu veräußern, schließlich dieses anfangs 1940 an Adolf Hitler um einen den damaligen Verhältnissen gewiß angemessenen Preis verkauft. Dieses Bild wurde von Adolf Hitler für die zu schaffende Galerie in Linz bestimmt. Nach Kriegsende wurde dieses Bild mit anderen Kunstschatzen im Ausseer Bergwerk vorgefunden und von der amerik.Besatzungsmacht der österr.Regierung übergeben.

alle zu seiner Klage auszuführen
Czernin leitete verschiedene Verfahren wegen Rückstellung dieses Bildes gegen die Rep.Österreich ein, die er ~~sämtliche~~ ~~verlor~~. Nun versuchte er zu dem Bild durch ein gegen das Deutsche Reich eingeleitetes Rückstellungsverfahren zu gelangen. In diesem Verfahren ist das Deutsche Reich durch einen Kurator vertreten, ^{aber} die Prok. ist diesem Verfahren zur Wahrung der öffentl.Interessen beigetreten. Im Zuge dieses Verfahrens sollte ein Zeuge in München einvernommen werden. Bei dieser Einvernahme gedachte die Prok.durch einen ihrer Beamten einzuschreiten, ^{um} ~~aber~~ jedoch allfälligen formellen Schwierigkeiten und insbesondere auch einer Beschränkung des Fragerechtes des Beamten der Prok. ~~aus formellen Gründen~~ vorzubauen, hat die Prok. einen Münchener Anwalt bevollmächtigt und ersucht, bei der zu gewärtigenden Tagsatzung ebenfalls zur Unterstützung des Abgesandten der Prok.zu erscheinen. Bei diesem Anlaß wurde dem Anwalt eine kurze Information ge-

z. Zl. 18759/53
2565

gegeben; eine eingehendere Information wurde der in Aussicht genommenen Besprechung in München vor der Tagfahrt vorbehalten

Zu der Tagfahrt ist es nicht mehr gekommen, weil mittlerweile die österr. Rückstellungskommission sich als unzuständig erklärt hat.

Der Anwalt hat nun eine Kostenrechnung vorgelegt, die er wie folgt aufschlüsselt:

Geschäftswert des Streitgegenstandes: DM 1,831.000.-

5/ 10 Gebühr aus DM 1,831.000	DM 2940.65
4% Umsatzsteuer hieraus	DM 117.60
Porto, Kosten und Auslagen	DM 23.40
	<u>DM 3081.65</u>

an beiden ist mir nicht folgt
Die Begründung lautet: Die angefallene Gebühr berechnet sich nach § 45 der Deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung; die Höhe der Gebühr ist errechnet nach der Gebührentabelle für deutsche Rechtsanwälte mit Gültigkeit ab August 1952.

an und für sich
Obwohl die Prok. gegen die Korrektheit dieser Rechnung keine Bedenken hat, ist sie doch verpflichtet, diese Aufstellung auf Grund der einschlägigen Vorschriften zu überprüfen. Sie hat daher versucht, sich den deutschen Rechtsanwaltsstarif zu verschaffen, was ihr aber in Wien nicht möglich war. Bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung, durch welche sie einen solchen Tarif aus Westdeutschland bestellen wollte, wurde ihr die Auskunft erteilt, daß dies nicht möglich sei, weil der Tarif von der deutschen Anwaltskammer unter Ausschluß des Buchhandels nur an ihre Mitglieder ausgegeben werden soll.

Meine Bitte geht nun dahin, sehr geehrter Herr Min.Rat, mir einen Weg zu weisen, auf dem die Prok. einen solchen Tarif erwerben könnte oder allenfalls, wenn Ihnen dies ohne bes. Arbeits- und Zeitaufwand möglich wäre, selbst die Frage zu

beantworten, ob nach den Ihnen bekannten Sätzen und den von Ihnen gemachten Erfahrungen die verlangten Kosten den diesbezüglichen Vorschriften oder Übungen entsprechen. Ich würde mir nicht erlauben, Sie mit dieser Frage zu behelligen, wenn ich nicht dahin informiert worden wäre, daß Sie/in ^{eine} einigen Hinsichten ähnliche Stellung versehen wie die Prok.in Österreich und daß Ihnen daher die Beantwortung der gestellten Anfrage leicht möglich sein könnte.

Ich bitte, ~~mir~~ wegen dieser Inanspruchnahme nicht ungehalten zu sein. ~~Es wird~~ ^{wird} mir ein Vergnügen sein, wenn Sie mir Gelegenheit zu Gegendiensten geben würden.

◀ Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

57/16/4

*I und daher auch die in der
die mit Bezug der Prozeduren leicht bekannt
ist.*

VR¹ - V. 10.114 - 3/53

21.4.53

Exerin - Martin Jaromir
Rückstellung eines Gemäldes
nach dem zweiten Rückstellungsprotz.
dov. Zl. 175.464 - 34/53

Lad. ANO 5/17/10/2
v. 1. 1. 1953
Lad. 1. 1. 1953

I.

An das B. M. f. Fin., Abt. 34

Wien I., Brelhauspl. 1

Zu dem dov. Urt. v. 9. April 1953, Zl. 175.464-34/53
wird berichtet, dass die Rückstellungsüber die
erst am 23. Februar 1953 hr. erfolgte Einbringung
des Antrages auf Rückstellung des Gemäldes von
Jan Vermeer van Delft „Der Künstler in seinem
Atelier“ unter Hinweis auf § 2, Ziff. 3 der Verordnung
des B. M. f. Fin. v. 21. Oktober 1952, B G Bl. Nr. 200
klarum begründet, dass der Verfall des Vermögens
Adolf Hitlers mit Urteil des Landesger. f. Krup.
Wien als Volksgericht v. 5. Sept. 1952, G. Z.
Vg 1 Or 68/52 - Hl 53/52 ausgesprochen wurde
und daher die Geltendmachung der Rück-
stellungsansprüche mit 5. März 1953 abläufe.
Obiger Vermögensverfall wurde im amtlichen
Teil der Wiener Zeitung v. 15. Okt. 1952
kennzeichnend.

Die verwaltende Stelle, das Kunsthistorische
Museum in Wien, wurde von hr. erucht, die
Pflichtmeldung gem. § 4 VEA V vorzunehmen.

22. April 1953

Der Leiter der Dienststelle:

J. J. J.
21.4.53

X - in der Eingabe wird Mitteilung unterbreitet, dass die Rückstellung des Gemäldes von Jan Vermeer van Delft „Der Künstler in seinem Atelier“ unter Hinweis auf § 2, Ziff. 3 der Verordnung des B. M. f. Fin. v. 21. Oktober 1952, B G Bl. Nr. 200 klarum begründet, dass der Verfall des Vermögens Adolf Hitlers mit Urteil des Landesger. f. Krup. Wien als Volksgericht v. 5. Sept. 1952, G. Z. Vg 1 Or 68/52 - Hl 53/52 ausgesprochen wurde und daher die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche mit 5. März 1953 abläufe.

II

An das Kunsthistorische Museum

Wien I., Breyring

In obigen Rechtsstellungsangelegenheit hat
Jaromir Oserin - Martin ^{hr.} den Antrag auf
Rückstellung des Gemäldes von Jan ~~Vermeer~~
Vermeer von Delft, der Künstler in seinem
Atelier eingebracht, das ihm ^{unheimlich} entzogen
worden ist.

~~Es wird zur Kenntnis gebracht, dass das~~
^{Mit Rücksicht auf den Sachverhalt} ~~mit~~ ^{wird} das
Kunsthistorische Museum, als verwaltende
Stelle des obigen Gemäldes ^{wird} die Anmeldung
gem. § 4 der Vermögensentziehung = Anmeldeungs-
verordnung v. 10. Mai 1945, G. B. Bl. Nr. 10
zu erstatten hat.

III

Wiedervergabe sofort!

21. April 1953

Für den Leiter der Fremdstelle:

J. Schreyer

Zur Ver.	20 APR 1953
Abgesand.	23.4.53
Verf. Nr.	M-8
Abgeteilt	24. APR. 1953
Beilagen	9

42

1953

Bundesministerium für Finanzen. 131

Geschäftszahl 154.244/26-32/53		Vorzahl 154.244/25-32/53	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk	
Miterledigte Zahlen 154.244/27-32/53 ✓ 154.244/28-32/53 ✓ 154.244/29-32/53 ✓ 154.244/30-32/53 ✓ 154.244/31-32/53 ✓		Nachzahlen	Dringend! <u>Terminsache.</u>	
		Bezugszahlen		
Gegenstand Hitler Adolf Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG 1947.		Frist 21/8	zu betreiben am	
			neue Frist	

Zur Einsicht vor ~~Abfertigung~~, Abfertigung, ~~Büro~~

AV. Zl. 154.244/29-32/53 wurde der Abteilung 16 abgetreten.

2) Sekretariat des Herrn Bundesminister, behufs Kenntnis,

Von der Parteieneinsicht ausgeschlossen.

1) abt 1 *21/4*

v. Hinterlegung:

23. April 1953

Abteilung 33, siehe Votum, WITT

Erwähnung 54777.468 WITT

kein Nichtberücksichtigung zulässig.

21.4.53

Geschäftszeichen	Reing. <i>[Signature]</i>
Grundzahl 154.244-32/53	Vergl. <i>[Signature]</i>
	Begl. <i>[Signature]</i>
	Bes. 22. APR. 1953

Bundesministerium für Finanzen
Wien I, Ballhausplatz 1

Zl. 177.139-34/53

Rückstellung eines Gemäldes an Jaromir Czernin-Morzin nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten,

W i e n, III.,

Der do. Bericht vom 22.4.1953, Zl. VR-V 10.114-3/53, bezieht sich zwar auf den ho. Erlaß vom 9.4.1953, Zl. 175.464-34/53, jedoch wurde nach Vorliegen des do. Berichtes vom 13.4.1953, VR-V 10.114-2/53, dem Sachbearbeiter bei der do. Finanzlandesdirektion telephonisch mitgeteilt, daß nunmehr durch eine Rücksprache mit der ho. Abt. 32 geklärt sei, daß bereits die Oberste Rückstellungskommission einen gegen Adolf Hitler gerichteten Rückstellungsanspruch mit scharfen Worten als unbegründet bezeichnet hat, so daß kein Anlaß vorliegt, die Erstattung einer Anmeldung nach der VEAV zu verlangen.

Dies wolle unverzüglich der Verwahrsstelle mitgeteilt werden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

25. April 1953. 78. APR. Finanzlandesdirektion
Für den Bundesminister: für Wien, Nied.-Öst. und Burgenland
Dr. K l e i n .



25 APR 1953
Büro
M. N. V. 27/13
M. N. V. 27/13
M. N. V. 27/13

12

Graf Czernin und sein „Vermeer“

Von unserem Wiener Korrespondenten

Wien. Um das Gemälde des niederländischen Meisters Jan Vermeer „Der Künstler in seinem Atelier“, das zur Zeit in einem Depot des kunsthistorischen Museums in Wien aufbewahrt wird, dürfte wohl weiter prozessiert werden. Denn der ehemalige Besitzer, der aus der Tschechoslowakei stammende 50-jährige Graf Jaromir Czernin, der jetzt in einer Villa in Kitzbühel lebt, denkt nicht daran, den Kampf um die Rückgabe des berühmten Gemäldes aufzugeben. Seine Ansprüche gegenüber der Republik Österreich, in deren Besitz sich zur Zeit das Bild befindet, sind in zwei Prozessen abgewiesen worden.

Der Streit um diesen Vermeer dauert

nun schon Jahre. Czernin stützt seine Ansprüche hauptsächlich darauf, daß er das Bild unter Zwang im Jahre 1940 an Hitler verkaufen mußte. Schon kurz nach dem Anschluß wurde der Graf in das Wiener Imperial-Hotel zitiert. Hitler ließ ihm dort sagen, daß er das Gemälde für das Linzer Museum erwerben möchte. Als Kaufpreis wurden 1 650 000 Reichsmark geboten. Gemessen an dem tatsächlichen Wert des Bildes, das man auf 1,7 Millionen Dollar schätzte, war das ein Spottpreis.

Czernin blieb damals nichts anderes übrig, als den von Hitler bezeichneten Preis zu akzeptieren. Als Schwager des zu jener Zeit in Haft befindlichen Bundeskanzler Dr. Schuschnigg konnte er es sich nicht leisten, mehr zu verlangen. Hitler soll angeblich den Vermeer nicht als Privatbesitz betrachtet haben, sondern als Reichsbesitz. Die österreichischen Gerichte dagegen vertraten den Standpunkt, das Bild sei aus dem Privatbesitz Hitlers. Es war somit ein Leichtes, der österreichischen Republik das kostbare Gemälde zuzusprechen, da das Hitlersche Vermögen vor einiger Zeit zugunsten des Staates für verfallen erklärt wurde. Als Reichsbesitz wäre das Bild deutsches Eigentum, über das der österreichische Staat nur treuhänderische Funktionen ausüben darf.

Graf Czernin hatte in der Republik einen mächtigen Prozeßgegner. Seine einzige Chance sieht er noch darin, das Bild als deutsches Eigentum zurückzubekommen. Allerdings, selbst wenn in diesem Sinne eine Entscheidung gefällt würde, müßte er sich bis zum Abschluß des Staatsvertrages gedulden. Der „Künstler im Atelier“ wird wahrscheinlich in den nächsten Jahren weiter als Devisenbringer für den österreichischen Staat durch Ausstellungen des Auslandes wandern. Für Graf Czernin ist der Kampf um die Rückgabe eine Art Lebensaufgabe geworden.

25.7.53, 12.00, 12.00

Dr. Alexander Bayer

Rechtsanwalt
beim Bayer. Obersten Landesgericht,
beim Oberlandesgericht München
und den Landgerichten I und II

Postscheckkonto: München Kto. Nr. 23700
Bankkonto:
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank
Nr. 1362 Zweigstelle Rindermarkt

Telefon 20747
Schrankfach 47

MÜNCHEN 2, den 27.4.53.
Fürstenfelder Straße 10/II (Ecke Sendlinger Str.)

An den

Herrn Präsidenten der
Finanzprokuratur

Wien I.,

Rosenbursenstr. 1.

Betr.: Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin ./.. Deutsches Reich.

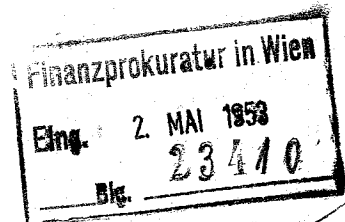
Sehr verehrter Herr Präsident!

In der Anlage gestatte ich mir, Ihnen einen in der Süddeutschen Zeitung vom 25.4.53 erschienenen Artikel zu übermitteln, der scheinbar von der Gegenseite inspiriert ist und einer von ihr erhofften Behandlung der Sache vor dem Beweisrichter in München dienen soll. Ich sehe dies wenigstens so an und möchte nicht verfehlen, Ihnen den Zeitungsausschnitt zuzusenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
sehr ergebener

Rechtsanwalt

1 Anlage.



3208

H-1/5168/196



23.570

6

Erwin - Martin Jarowin's
Rückstellung eines Brilles
muss dem Zweiten Rückstellung, geht.

I.

In die Rückstellung obkommunien beim O.L.G. Wien

Win I, Jurisprudenz
In obigen Rückstellung angeschlossen wird nun
Viberendung des Aktes 63 RK 204/51, zur kurzfristigen
Sinnicknahme gegen Rückzahlung erweist.

II.

Widerrufung sofort!

27. April 1953

Für den Leiter der Dienststelle:

J. Lehner

27.4.53

gfk

Zur Kanzlei	13
Bemerkungen	30.4.1953
Vergleichen	2.11.1953
Aufgeführt	12.11.53
Befragten	

Zl. 22156/53
3044

VI-1/5168/173

Cesat

Jan I.

Betr.: Rückstellungssache Czernin gegen Deutsches Reich

Herrn

Generalkonsul Dr. Georg Afuhs

Österreichische Verbindungsstelle

M ü n c h e n

8., Mühlbauerstr. 8

Sehr geehrter Herr Generalkonsul!

Die Prok. bestätigt mit ^{*(verstärklich)*} Dank den Empfang Ihres

^{*(v. 20. 4. 53)*} Schreibens) und bittet Sie, die vorliegende Angelegenheit

^{*(weiter)*} ~~derzeit~~ auf sich beruhen zu lassen. Sie wird sich erlauben,

^{*(107 Punkte)*} im Bedarfsfall darauf zurückzukommen. — ^{*Beigefügt wird,*}

zu dem Teil wegen ^{*der bei der Abfassung des ho. Schreibens*} Berücksichtigung einer

Reservenerkrankung des Antragstellers

(H. Harand hat angegeben) *28. 4. 53*

9 84

Parteien!

29. 4

Wail

v. 13.4. l. J. von der - wie sich nun heraus-
gestellt hat - irrigen Annahme ausgegangen
wurde, dass diese Dr. Bayer seine Infor-
mationen von Thors Stelle bezogen u. dort
~~zu~~ auch die Namen der 2 Zeugen
erfahren hat. (Wegen Kürze der Zeit wurde
nämlich Dr. Bayer ersucht, sich im kurzen
Weg an die dortige Stelle zu wenden
u. dort vertraulich zu erheben, was über
den Charakter des Dr. K. Winklermann im
Allgemein, seine gegenwärtige Beschäftigung,
Vertrauenswürdigkeit etc. bekannt ist.)

Abteilung 33

Von der Parteienricht
ausgeschlossen.

130

Einsichtsbemerkung zu Zl. 154.244/26-32/53
=====

Wie der Abteilung 33 aus dem zur Einsicht vorgelegenen Akt 154.244/25-32/53 bekannt wurde, ist das Rückstellungsbegehren Czernins gegen das Deutsche Reich in 1. Instanz abgewiesen worden. Bei der gegebenen Rechtslage muss angenommen werden, dass auch die vom Antragsteller erhobene Beschwerde zu keinem Erfolg führt. Das Deutsche Reich hätte demnach in diesem Verfahren keine Kosten zu ersetzen, da sie die Gegenseite treffen.

Der für das Deutsche Reich bestellte Abwesenheitskurator hat szt. bei der Abteilung 33 die Flüssigmachung eines Kostenvorschusses für die Reise nach München zur Beweistagsatzung verlangt, dann aber davon Abstand genommen, weil das abweisende Erkenntnis ohne diese Beweisaufnahme ergangen ist. Aus dem vorliegenden Akt ist nicht zu entnehmen, ob die Tagsatzung in München trotzdem stattgefunden hat und die Kosten Dr. Bayer für seine Intervention entstanden sind. Sollte dies zutreffen, so wären auch diese Kosten durch die Finanzprokuratur im Rückstellungsverfahren geltend zu machen.

Die Abteilung 33 vermag bei dieser Sachlage, da sie über deutsche Barmittel nur mit Zustimmung der Besatzungsmächte verfügen kann, für die Bezahlung der Kosten des Dr. Bayer im Betrage von DM 3.081,65 nicht aufzukommen.

...ⁿ April 1953

SR Dr. Wi/Se

Handwritten signature

Handwritten initials and number
3014

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS
WIEN, I. SALZTORGASSE 7
TEL. U 20-2-48



VERWALTUNGSGERICHTSHOF

154.244/38-32/53

Verwaltungsgerichtshof	
Eingelangt: 30. APR. 1953	
1054/53	7
	150

an den

Verwaltungsgerichtshof

Wien I.,
Judenplatz II.

Jaromir C z e r n o p o r z i n,
Mitzbühel, Villa Seegrab.

Rechtsanwälte

Dr. MICHAEL STERN

vertreten durch:

Dr. F. G. AUFRICHT

Verteidiger in Strafsachen

Wien, I., Seilerstätte Nr. 22

Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

und durch:

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS

WIEN, I. SALZTORGASSE 7

TEL. U 20-2-48

B e s c h w e r d e

gegen die Beschäftigung des Landesministeriums für
Finanzen vom 5.3.1953, Zl. 154.244/16/32/53.

dreifach
1 Exzerpt
1 Vollmacht

Wider die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen,

Zl. 154.244/16/32/53 vom 5.3.1953, von der ich durch die Zustellung des Erkenntnisses der Rückstellungskommission 63 Rk 204/51 vom 7.4.1953, zugestellt am 14.4.1953, Kenntnis erlangte und durch die ich gemäss Art. 131. 1/1 des Bundesverfassungsgesetzes in meinen Rechten verletzt bin, erhebe ich durch meine ausgewiesenen Vertreter

B e s c h w e r d e

an den Höheren Verwaltungsgerichtshof

- 1.) wegen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bestätigung" gemäss § 42. a. 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes,
- 2.) wegen Rechtswidrigkeit des der angefochtenen Bestätigung zugrundeliegenden Erfassungsaktes des Bundesministeriums für Finanzen bezgl. des Bildes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer als angebliches ehemaliges Eigentum Adolf Hitlers.

Das Bundesministerium als Verwertungsstelle hat am 5.3.1953 eine Bestätigung ausgestellt, dass das Vermögen Adolf Hitlers auf Grund des Verfallsurteils Vg 1 a Vr 68/52 des Landesgerichtes für Strafsachen verfallen sei, weiters, dass das auf österreichisches Staatsgebiet befindliche Gemälde von Jan Vermeer als ehemaliger Vermögenswert Hitlers durch das Bundesministerium für Finanzen durch Verfall gemäss § 20 IVVG. 1947 als in das Eigentum der Republik Oesterreich übergegangenem Vermögen erfasst sei.

Diese Bestätigung wurde in einem zwischen mir und dem Deutschen Reich das gegenständliche Bild betreffenden Rückstellungsverfahren vor der Rückstellungskommission in Wien, 63 Rk 204/51 von der beizutretenden Finanzprokurator mit der Behauptung vorgelegt, dass durch das Vermögensverfallserkenntnis gegen Hitler und den Erfassungsakt des Bundesministeriums für Finanzen dem Deutschen Reich die passive Akzessionslegitimation mangle und daher mein Rückstellungsantrag gegen dieses abzuweisen sei. Auf Grund dieser Bestätigung hat die Rückstellungskommission meinen Anspruch aus rein formalen Gründen ab-

gewiesen. Ich hatte in diesem Rückstellungsverfahren Beweise, die zum Teil bereits durchgeführt waren darüber angeboten, dass niemals Hitler als Privatmann, sondern das Deutsche Reich das gegenwärtige Bild erworben hatte. Dieser Umstand war dem Bundesministerium für Finanzen, Verwertungstelle, aus wiederholter Akteneinsicht in den Rückstellungsakt 69 Nr 204/51 bekannt. Die bereits durchgeführten Beweise ergaben, dass das Deutsche Reich nicht Adolf Hitler als Privatmann Erwerber des Bildes war. Man geht nicht fehl, dass dies der Grund war, dass das Bundesministerium für Finanzen erst sieben Jahre nach dem Kriegsende unter der plötzlichen Behauptung, dass das Bild Eigentum des Privatmannes Hitlers gewesen sei, ein Vermögensverfallsverfahren gegen diesen einleitete, um dadurch der Republik Oesterreich, die nach wie vor nur Verwahrerin des dem Deutschen Reich gehörenden Bildes ist, einen Eigentumstitel zu schaffen. Dies nachdem die Republik als Verwahrerin durch verschiedenen Ausstellungen des Bildes reiche Ertragnisse gezogen hatte.

Die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3.1953 kann nur auf Grund eines Erfassungsaktes im Sinne des wvVG. erfolgt sein. In derartiger Erfassungsakt wurde jedoch nicht gesetzt, ein diesbezgl. Bescheid nie ausgestellt, sodass der Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3.1953 ein Bescheid-Charakter zukommt, da sie eine Entscheidung über den Bestand von Rechtsverhältnissen zum Inhalte hat, sodass die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen die Bestätigung gegeben ist.

Unbeschadet ob außer der angefochtenen Bestätigung ein Erfassungsakt in Bescheidform ergangen ist, gegen den sich diese Beschwerde ebenfalls richten würde, oder ob mangels eines solchen die Bestätigung vom 5.3.1953 als ein über den Erfassungsakt ergangener Bescheid aufzufassen ist, ist dieser Erfassungsakt jedenfalls rechtmäßig. Das Bundesministerium für Finanzen hat bei der Erfassung von nach dem

VVVG. verfallenen Vermögens; die Verfahrensvorschriften des AVG's einzuhalten, da es sich hierbei um einen Hebeakt handelt, das Bundesministerium für Finanzen ist in diesem Falle auch nicht berechtigt vom freien Willigen Gebrauch zu machen, dies ist nur für die Verwahrung und Verwaltung beschlagnahmten Vermögens im Verwertungsverfahren vorgesehen, da es sich nur bei letzterem um in der Privatrechtssphäre der Staatsverwaltung gelagerte Aktiven handelt.

Weder dem angeblichen Erfassungsakt noch der hierüber erlassenen Bestätigung vom 5.3.1953 ging ein Ermittlungsverfahren voraus. Hieraus ergibt sich die Rechtswidrigkeit des angeblichen Erfassungsaktes. Das gegenständliche Bild ist daher im Sinne des VVVG nicht erfasst und ist die Republik Österreich nach wie vor nur Verwahrerin des dem Deutschen Reich gehörenden Bildes.

Das Bundesministerium ist auch ohne seine Rechtswidrigkeit zu begehen nicht berechtigt seine bisherige Stellung als Verwahrer für das Deutsche Reich eigenmächtig zu Gunsten der Republik Österreich zu ändern und Eigentum an einer Sache, die nicht demjenigen, gegen den nur a l l g e m e i n der Verfall ausgesprochen wurde gehörte, zu begründen.

Durch die Tatsache, dass im Rückstellungsverfahren 63 Bl 204/51 das Eigentumsrecht des Deutschen Reiches als ehemaliger Erwerber des Bildes bereits bewiesen ist, könnte auch durch einen hebeaktrechtlichen Erfassungsakt rechtmäßig nie Eigentum für die Republik Österreich in dem vorgesehenern, jedoch bisher unterlassenen Ermittlungsverfahren begründet werden, da es Sache der ordentlichen Gerichte ist zu entscheiden, wer als Eigentümer des Bildes anzusehen ist. Infolge der Rechtswidrigkeit des Erfassungsaktes stelle ich den

A n t r a g

der Hohe Verwaltungsgerichtshof möge den Erfassungsakt bzw. die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3.1953 aufheben.

Wien, den 29. April

Jaromir Švarcin-Orzin

Frankinson!
Portofrei.

VI-1/5168/173

"Bernehmung
Aussicht"

2.22156/53
Abt. 6 3044

Wien, am 30. April 1953.

Rückstellungssache Czernin
gegen Deutsches Reich.

Nach Abfertigung:
zurück zu Dr. Weil wegen Beischaffung
einer Beschwerdeschrift des Antragstellers
(Dr. Harant hat angerufen)

Sehr geehrter Herr Generalkonsull

Empfängliches: 30.4.53
30. April 1953
[Signature]

Die Prokuratur bestätigt mit verbindlichen Dank den Erhalt Ihres sehr geschätzten Schreibens vom 20.4.1.J., betreffend die Rückstellungssache Jaromir Czernin wegen eines Bildes von Vermeer.

Das ho. Ersuchen um Bekanntgabe der Namen der in Betracht kommenden zwei Zeugen beruhte auf der - wie sich nun herausgestellt hat - irrigen Annahme, daß Dr. Bayer seine Informationen von Ihrer Stelle bezogen und auch die Namen der zwei Zeugen dort erfahren hat. Die Prokuratur hat sich nämlich wegen der Zeitnot an Dr. Bayer auch mit dem Ersuchen gewendet, sich im kurzen Wege an das dortige Konsulat zu wenden und dort vertraulich Informationen über die Person des Dr. Kajetan Mühlmann u. a. auf den Gegenstand bezügliche Umstände einzuholen. Da sich nun herausgestellt hat, daß Dr. Bayer die Namen der Zeugen auf anderem Wege erfahren hat, wird ersucht, einstweilen die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen.

Hingegen möchte sich die Prokuratur erlauben, noch folgende Bitte zu äußern: Sie hat sich vor mehreren Monaten an den deutschen Kunstbeamten Dr. phil. Gottfried Reimer in Döeln/Sachsen mit der Anfrage gewendet, ob Hitler das in Rede stehende Bild persönlich gekauft hat oder ob der tatsächliche Käufer das Deutsche Reich war. (Laut Kaufvertrag erscheint nämlich als Käufer Adolf Hitler.)

Dr. Reimer hat mitgeteilt, daß das Gemälde "für das geplante Linzer Museum angekauft worden ist" und beigefügt, daß hierüber der Gemälderestaurator Karl Sieber, jetzt an der Älteren Pinakothek in München, Auskunft geben könnte.

./.

Die Prokurator bittet Herrn Karl Sieber do. zu befragen, ob und was ihm über diesen Gegenstand bekannt ist. Wertvoll wäre es, wenn er, sei es aus eigener Wahrnehmung, sei es auf Grund der ihm vom Galeriedirektor aus Dresden Dr. Posse gemachten Äußerungen bestätigen könnte, daß der Kauf des Bildes durch Czernin freiwillig und ohne jeden Druck erfolgt ist.

Für Ihre Mühewaltung im vorhinein bestens dankend, zeichnet mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener

Herrn

Generalkonsul Dr. Georg A f u h s,
Österreichische Verbindungsstelle,

M ü n c h e n
8. Mühlbauerstr. 8

Finanzprokuratur in Wien
 Eing. 30. APR. 1938
 Bl. 22170

K. K. Nr. 1496

M 66

32080/49 - VI

Journ.-Art. 1496
 Empf.

Osterreichische Staatsdruckerei. 986 53

U-1/5168/175

Empfangsanweisung

Uoffp.-A

Die von *Spaul. Kitzbühel*
 für Rechnung *gf Chemin de fer*
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
 eingezahlten *1.200 S - g*
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
 zuschreiben und zu verrechnen:

- 1. z. Z. *2823/49* Fol. Post *1.200 S - g*
- 2. z. Z. Fol. Post *38.01412 S g*
- 3. z. Z. Fol. Post *S g*

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
 zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post *S g*

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen *S g*

226P2
6

92.5
753

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für Z.R.S. Wien

Eing. am 2 APR. 1953

fach, mit

Hilfskommission

RECHTSANWÄLTE
DR. MICHAEL STERN
DR. F. G. AUFRICHT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

WIEN, I., SEILERSTÄTTE NR. 22
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TEL. R 21-2-08, R 21-2-31

und

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS
WIEN, I., SALZTORGASSE 7
BERL. U 20-2-48

Finanzprokuratur in Wien

ing. 28 APR. 1953

Stg. 22692

An die

31111

V-1/5768/174

63 RK 204/51

74

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für Z.R.S. Wien,

Wien, I.,
Mitterteig 25.

Antragsteller : Jaromir Czernin - Morzin,
Kitsühel, Villa Seerose.

Vertreten durch :

Rechtsanwälte
Dr. MICHAEL STERN
Dr. F. G. AUFRICHT
Verteidiger in Strafsachen
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

und durch :

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS
WIEN, I., SALZTORGASSE 7
BERL. U 20-2-48

Antraggegner : Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit
Beschluss des Bezirksamtes Innere Stadt
vom 9.1.1952, 6 P 260/51-7 bestellten Ab-
wesenheitskurator Dr. Viktor Harant, RA.,
Wien I., Kohlmarkt 5.

Wegen B 10.000.000.--.

Beschwerde.

2-fach, 1 Rubrik.

22156

6

27

Gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Z.R. S. Wien vom 16.3.1953, GZl. 63 Nr. 204/51-68, welches mir am 20.3.1953 zugestellt worden ist, erhebe ich innerhalb offener Frist

B e s c h w e r d e

an die Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde ausserhalb einer mündlichen Verhandlung das Rückstellungsbegehren abgewiesen.

Das Erkenntnis ist kurz damit begründet, dass laut Erfassungsbescheid des Bundesministeriums für Finanzen als Verwertungsstelle gemäss § 20, Abs. 2 Vermögensverfallsgesetz 1947 das rückstellungsgegenständliche Bild als ehemaliger Vermögenswert Adolf Hitlers als durch Verfall in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenenes Vermögen erfasst wurde und sich demnach das Bild im Besitz der Republik Österreich befindet. Daraus ergäbe sich die mangelnde Passivlegitimation, weil die begehrte Rückstellung von dem verlangt werden könne, in dessen Besitz sich das entzogene Bild Vermögen befindet.

Das angefochtene Erkenntnis wird seinem ganzen Inhalte nach angefochten. Als Beschwerdegründe werden geltend gemacht:

- 1.) Mangelhaftigkeit des Verfahrens.
- 2.) Unrichtige rechtliche Beurteilung.

Ad 1) Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Die Rückstellungskommission verneint, über das Rückstellungsbegehren auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden zu können, dies, nachdem in der gegenständlichen Rückstellungssache bereits mehrere Verhandlungen stattgefunden haben und sogar erst kürzlich ein Rechtshilfeersuchen ergangen war zwecks Einvernahme eines Zeugen.

Nach § 23 des 3.RStG. gelten für das Verfahren vor der Rückstellungskommission die Bestimmungen des Verfahrens Ausserstreitsachen, mit der Massgabe, dass die Verhandlungen öffentlich sind. Auch im Verfahren Ausserstreitsachen kann ohne Verhandlung entschieden werden, wenn die Rechts- und Sachlage derart ist, dass sie eine Verhandlung entbehrlich macht. Nur in den Fällen des § 2, Ziffer 7 des AP ist das Gericht verhalten eine Verhandlung anzuordnen. (Siehe Kommentar Seite 261, 262). Dieselben Grundsätze geltend auch für das Verfahren vor der Rückstellungskommission, allerdings mit der Abweichung, dass, falls eine Verhandlung notwendig ist, diese nur öffentlich stattfinden kann. Im gegenständlichen Fall ist jedoch die Rechtslage strittig und bedurfte es einer Klarstellung des Sachverhaltes.

Es hätte daher eine mündliche Verhandlung anberaumt und das Erkenntnis in der mündlichen Verhandlung gefällt werden müssen.

Der Grund für die plötzliche Eile der Erledigung des gegenständlichen Rückstellungsverfahrens dürfte aber wohl darin gelegen sein, dass die Finanzprokurator in ihrer letzten Eingabe auf Seite 4 unter III ausgeführt hat, "die Kommission wolle sich vor Augen halten, dass der Kostenanspruch des Kurators, falls die Einbringung beim Antragsteller unmöglich wäre, sich allenfalls gegen das Gericht selbst richten könne." Aber auch die Androhung derartiger Schritte hätte die Rückstellungskommission nicht veranlassen dürfen, im Widerspruch zu den Vorschriften des Ausserstreitpatentes und des 3. Rückstellungsgesetzes über den Rückstellungsanspruch ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Wie ich tieferstehend ausführen werde, wären strittige Rechtsfragen zu entscheiden gewesen und wäre aus diesem Grunde jedenfalls die Anberaumung einer Verhandlung notwendig gewesen.

Da schon die Fällung des Erkenntnisses ausserhalb der Verhandlung gegen die Vorschriften des § 23, Abs. 1 des 3. RStG, bzw. § 2, Abs. 7 des AP verstieß, ist darin eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründet, die eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache vereitelte.

Ad 2) Unrichtige rechtliche Beurteilung:

Die Rückstellungskommission geht aber in ihrem Erkenntnis auch von einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung aus. Sie schliesst sich in ihrem Erkenntnis offenbar den Ausführungen der Finanzprokurator an, denen zufolge unter Verweisung auf § 308 abGB die Abweisung des Rückstellungsantrages begehrt wird.

Abgesehen davon, dass die Gesetzesstelle von der Finanzprokurator unrichtig zitiert wurde, da sich die Definition des Besitzes nicht in § 308, sondern in § 309 abGB findet, ist es auch unrichtig, wenn die Rückstellungskommission vermeint den Rückstellungsantrag abweisen zu müssen, weil Besitz der Republik Österreich vorliege.

Gemäss § 319 abGB ist der Inhaber einer Sache nicht berechtigt den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu verwechseln und sich dadurch eines Titels anzumassen. Die Republik Österreich ist nur Treuhänderin und Verwalterin, nicht aber Besitzerin eines deutschen Vermögens und ist daher im Rückstellungsverfahren nicht passiv legitimiert. (Siehe hiesu auch Rkv 145/48, Heller-Rauscher 154, Rkv 10/47, Heller-Rauscher 10.). Voraus-

satzung des Erwerbes von Eigentum auf Grund des Gesetzes gem. § 124 abGB. In Verbindung mit § 20 WVVd ist, dass dieses Eigentum in seinem ganzen Umfang auch im Eigentum des letzten Eigentümers, in diesem Fall Adolf Hitlers, gestanden habe, was jedoch nicht der Fall ist. Die Erfassung des gegenständlichen Bildes d.i. die Aufnahme in eine Liste der Verwahrungsstelle dient allein Evidenzzwecken und ist keine Eigentümserwerbsart. Die Republik Österreich ist daher auch nicht Eigentümerin des gegenständlichen Bildes geworden.

Das Deutsche Reich hat als Rechtssubjekt zu bestehen nicht aufgehört. (I Ob 125/47, Heller Rauscher 173). Im Verfahren zur Rückstellung von Vermögen das durch Privatrechtsgeschäft auf das Deutsche Reich übergegangen ist, ist für dieses ein Abwesenheitskurator zu bestellen. (I Ob 689/47, Heller Rauscher 183.)

Die Passivlegitimation des Deutschen Reiches bestand bei Anspruchshebung zu Recht, da jeder Erwerber, der zu dieser Zeit Besitzer war, in Anspruch genommen werden konnte. Das Deutsche Reich war durch den damaligen Verwahrer, die Republik Österreich, im Besitz des Bildes. (Rrv 20/48 Heller Rauscher, Neue Folge, Seite 19).

Eine der Hauptstreitfragen des gegenständlichen Prozesses war nun die Frage, ob das rückstellungsgegenständliche Bild Eigentum Adolf Hitlers gewesen sei, oder ob es von ihm für das Deutsche Reich erworben wurde. Statt nun diese Rechtsfrage im Zuge eines Verfahrens zu entscheiden, hat es sich die Rückstellungskommission leicht gemacht, indem sie erklärte, es liege ein Toleranzakt des Bundesministeriums für Finanzen vor, an den sie gebunden sei und habe sie infolgedessen nichts mehr weiter zu überprüfen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Rückstellungskommission erkennen müssen, dass der Akt einer Verwaltungsbehörde im Namen der Republik Österreich nichts anderes darstellte, als dass die Republik Österreich, die bisher das Bild treuhändig verwaltet hatte, nunmehr durch eine Verfügung des Bundesministeriums für Finanzen sich das Eigentumsrecht an diesem Bilde angeeignet hat. Dies ist aber gemäss § 319 abGB unzulässig, und unbeachtlich. Durch die Verfügung des Bundesministeriums für Finanzen hat sich daher an der bisherigen Rechts- und Sachlage gar nichts geändert, da vom Rechtsstandpunkt aus die Massnahme des Bundesministeriums für Finanzen ohne rechtliche Bedeutung für das gegenständliche Verfahren war. Die Rückstellungskommission hat in ihrem Erkenntnis nicht näher begründet, worauf sie die Feststellung gründet, dass das Bild Adolf Hitler gehört habe. Sie hat sich insbesondere nicht mit den umfangreichen Beweisen befasst,

die in diesem Zusammenhang vom Rückstellungswerber zum Beweise dafür vorgelegt wurden, dass das Bild von Hitler nicht im eigenen Namen, sondern für das Deutsche Reich erworben wurde, dass der Kaufpreis aus Reichsmittel bezahlt wurde und dass daher niemals Adolf Hitler das Privateigentum an dem Bild erwerben konnte. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf meine Äusserung vom 7. Juni 1952 und die darin gestellten Sach- und Beweisansprüche.

Dem gegenüber stellt die Bestätigung nur eine nicht in Bescheidform ergangene Äusserung des Bundesministeriums dahingehend dar, dass infolge der Erfassung des Bildes angeblich Eigentum am Bilde durch die Republik Österreich erworben sei. Hierdurch hat sich das Bundesministerium in selbtherrlicher Weise über das anhängige Rückstellungsverfahren und seine bisherigen Ergebnisse hinweggesetzt, um Eigentum an einer Sache zu erwerben, die niemals zu dem nur generell für verfallen erklärten österreichischen Vermögen Hitlers gehört hat. Die Rückstellungskommission übersieht bei der Beurteilung der Rechtssache, dass Antragsgegner nicht die Person, deren Vermögen verfiel (Adolf Hitler), sondern das Deutsche Reich ist, gegen das mein Antrag bereits lange Zeit vor Einleitung des Verfallsverfahrens eingebracht worden war. Daher kann die, das Vermögen Hitlers betreffende Bestätigung des Bundesministeriums nicht den von mir geltend gemachten Anspruch gegen das Deutsche Reich beeinflussen. Die Entscheidung über den Erwerb des Bildes steht allein der Rückstellungskommission in dem zwischen mir und dem Deutschen Reich geführten Rückstellungsverfahren zu. Ein Erfassungsakt, wie ihn die Bestätigung vom 5.3.1953 darstellt, kann in einem zwischen Dritten geführten Prozess schon im Hinblick auf die Bestimmungen des § 21/3 des VwVf niemals eine die Gerichte bindende Feststellung über Eigentumsverhältnisse bedeuten. Gerade diese Gesetzesstelle legt die Entscheidung über ein behauptetes Eigentum Dritter in die Hand des ordentlichen Gerichtes. Im Übrigen ist, wie erwähnt, die Bestätigung auch kein Bescheid, da sie keine Begründung enthält. (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.1951 B 150/51, Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.4.1951 B 265/48, Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.1.1951, 23/51.)

In der Eingabe, mit der die Finanzprokurator die Bestätigung des Bundesministeriums vorgelegt hat, glaubt die Finanzprokurator ihrem Wunsch, die Frage über den Eigentumserwerb

vor die Verwaltungsbehörde zu bringen dadurch besonderen Nachdruck zu verleihen, dass sie dem zuständigen Richter mit einer eventuellen Amtshaftung droht. Daraus ersieht man, dass die Finanzprokurator sich ihrer Schwäche ihrer Position bewusst ist, denn es läge wohl auch im Interesse des Staates, dass das Gericht auf Grund umfangreicher Beweise endlich feststellt, wer das Bild tatsächlich erworben hat.

Das Erkenntnis erweist sich daher auch in rechtlicher Hinsicht als verfehlt und stelle ich den

A n t r a g

1.) das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und der Rückstellungskommission die Fortsetzung des Rückstellungsverfahrens aufzutragen;

2.) in e ventu das angefochtene Erkenntnis dahingehend abzuändern, dass meinem Begehren auf Rückstellung Folge gegeben und die Rückstellungsgegnerin schuldig erklärt werde, mir die Kosten des Rechtsstreites zu ersetzen ;

3.) in jedem Falle wolle die Antragsgegnerin schuldig erklärt werden mir die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu ersetzen.

Wien, den 31.3.1953.

Jaromir Czernin.

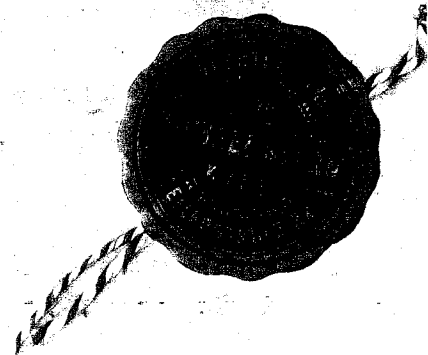
An Kosten werden verzeichnet :

Beschwerde verfasst

40 % ES

5.25 % USt

S	50.320.--
S	<u>20.128.--</u>
S	70.448.--
S	<u>3.698.52</u>
S	<u>74.146.52</u>



Finanzprokuratur in Wien
Eing. 30. APR. 1953
Blg. 23170

U-1/5168/175

Empfangsanweisung ^{Dofthp.-A}

Die von Spank. Ribschied
für Rechnung ff Chemin Wien
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
eingezahlten 1.200 S - g
sind in Empfang zu stellen und

K. K. Nr. 1496

32680/49 - VI

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. 2823/49 Fol. Post 1.200 S - g
2. z. Z. Post 38.014 - S g
3. z. Z. Fol. Post S g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S g
g. 2. 5. 5

Journ.-Art. 1496
Empf.

226P2
6

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 30. MAI 1953
Blg. 28464

z. a. 6/6 br.

Empfangsanweisung ^{Dofthp.-R.}

Die von Spank. Ribschied
für Rechnung ff Chemin Wien
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
eingezahlten 1.200 S - g
sind in Empfang zu stellen und

K. K. Nr. 1909

37680/49 - VI

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z. 2823/49 Fol. Post 1200 S - g
2. z. Z. Fol. Post 36.814 - S g
3. z. Z. Fol. Post S g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S g
30. 5. 53 R

Journ.-Art. 1909
Empf.

28439